



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/11684/2021-11  
Verein A.

Wien, 30.11.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

gekürzte Ausfertigung  
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des Vereins A. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 16.04.2021, Zl. ..., betreffend Dienstnehmer-Vergütung nach dem Epidemiegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.11.2021 zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG und § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz insoweit Folge gegeben, als der Bescheid dahingehend geändert wird, dass der Spruch zu lauten hat: „Dem Verein A. wird für die Absonderung des B. C. (geboren am ...) für die Zeit von 21.01.2021 bis 31.01.2021 (11 Kalendertage) eine Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz in Höhe von 1.456,72 Euro zuerkannt.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Wesentliche Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16.04.2021 wurde der beschwerdeführenden Partei für die Absonderung des B. C. (geboren am ...) für die Zeit von 21.01.2021 bis 31.01.2021 (11 Kalendertage) eine Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz in Höhe von 1.284,12 Euro zuerkannt. Eine Begründung entfiel gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der Vergütung, die auch die anteiligen Sonderzahlungen umfasse.

Die Beschwerde ist berechtigt:

Ein Vergütungsanspruch umfasst gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz das regelmäßige Entgelt und den Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung (die aliquoten Anteile). Als regelmäßiges Entgelt gilt jenes Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre (Ausfallsprinzip). Dies umfasst das Grundgehalt sowie regelmäßig anfallende Gehaltsbestandteile (Zulagen usw.). Auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet der Vergütungsanspruch, wenn und soweit darauf ein Anspruch besteht (VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094 [insb. Rz 21]; 09.08.2021, Ro 2021/03/0007). Indem die belangte Behörde dies verkannte, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Ergänzend ist zum Verfahrensgegenstand und zum angefochtenen Bescheid festzuhalten:

In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahrens ist. Der Antrag legt fest, was Sache des Verfahrens ist. Von der Behörde kann grundsätzlich nur über etwas abgesprochen werden, das überhaupt beantragt wurde, insofern ist die Behörde an den Inhalt des Antrages des jeweiligen Antragstellers gebunden. Es ist ihr auch verwehrt, einseitig von diesem Antrag abzuweichen. Ausgehend davon kann der Antragsteller innerhalb der Grenzen des § 13 Abs. 8 AVG, d.h. soweit keine

Wesensänderung vorliegt, seinen Antrag modifizieren (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160; 09.09.2015, 2013/03/0120).

Weder aus dem Spruch, noch aus der Begründung ergibt sich, dass die Behörde nur über einen Teil des ursprünglichen Antrags vom 02.03.2021 entscheiden hätte wollen. Insbesondere wird im Bescheid keine spätere Einschränkung oder Modifikation angesprochen. Es wurde von der nunmehr beschwerdeführenden Partei auch keine Verfahrenshandlung gesetzt, die als Einschränkung oder Modifikation zu deuten wäre.

Im Übrigen besteht auch keine Verpflichtung, einen Antrag entsprechend den materiell-rechtlichen Vorstellungen der Behörde oder einen seitens der Behörde als inhaltlich genehmigungsfähig erachteten Antrag zu stellen (VwGH 06.11.2019, Ro 2019/12/0001). Das Schweigen einer Verfahrenspartei auf einen entsprechenden Vorhalt hin, kann nicht als Zustimmung zu einer gedeutet werden.

Dem angefochtenen Bescheid kann in keiner Weise entnommen werden, dass er über einen eingeschränkten Antragsumfang abgesprochen hätte. Verfahrensgegenstand war und ist der Antrag, der bereits die Sonderzahlungen und Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung für Sonderzahlungen mitumfasste. Konkret beziffert beehrte die beschwerdeführende Partei ihr Begehren mit mehr als 1.284,12 Euro. Ein vollinhaltliches Stattgeben iSd § 58 Abs. 2 AVG lag gegenständlich nicht vor. Es wurde ein Mehrbegehren unbegründet nicht zuerkannt (zu dessen inhaltlicher Rechtswidrigkeit bereits oben).

B. C. (...) war von 21.01.2021 bis 31.01.2021 (11 Kalendertage) mit Quarantäne-Bescheid vom 20.02.2021, MA 15 –DKZ –..., abgesondert. Der Vergütungsantrag vom 02.03.2021 war fristgerecht.

Die unstrittigen Bruttobezüge betragen zeitraumbezogen 2.979,80 Euro. Gemäß § 26 des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) und Dienstvertrag gebührte ein Sechstel als Sonderzahlung.

Der gesetzlich zustehende Betrag ermittelt sich nach folgender Berechnung:

Anteil vom Grundgehalt 1.057,35 Euro ( $2.979,80 / 31 * 11$ )

Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung 185,35 Euro

Anteil an Sonderzahlungen 182,10 Euro (2.979,80 / 180 \* 11)  
Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung 31,92 Euro  

---

= 1.456,72 Euro Vergütungsanspruch

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden lediglich 1.284,12 Euro als Vergütung zuerkannt. Es ist daher der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid dahingehend abzuändern, dass der ermittelte Betrag in Höhe von 1.456,72 Euro der beschwerdeführenden Partei zuerkannt wird.

### H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat am 05.11.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sogleich das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde der Beschwerdevertreterin unmittelbar ausgefolgt und der belangten Behörde am 08.11.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der

Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt. Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler  
Richter